
Nummer 35/36, 6. September 2019, Seite 282

Inhaltsverzeichnis

Augsburger Plärrer 2020

Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 von Augsburg, Haunstetten West P+R nach Königsbrunn, Zentrum (ZOB) durch die Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft im Auftrag der Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH - Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung -

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Klärwerk Augsburg; Schaltanlage Rechengebäude; Elektrotechnik*

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

- *Quartiermanagement Jakobervorstadt Nord*
- *Übernahme und Verwertung der Elektrogeräte Sammelgruppe 5 Kleingeräte*
- *Übernahme und Verwertung von Elektrogeräten Sammelgruppe 4 Großgeräte*

Offenes Verfahren nach SektVO

- *MDA Linie 3 – Verlängerung nach Königsbrunn; PVE 14.12 Beweissicherung*
- *MDA Linie 3 – Verlängerung nach Königsbrunn; PVE 14.11 Abfalltechnische Bauüberwachung*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Waxensteinstr. 6*
- *Schäfflerbachstr. 12b*
- *Kleines Karmelitengäßchen 6 – 8*
- *Schwedenweg 5*

Aktualisierung der Kostentabelle bzgl. der Elternbeiträge in der Kindertagespflege (ab 01.09.2019)

Widerspruchsmöglichkeit zur Weitergabe von Meldedaten

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG

Bekanntmachung der 31. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Bekanntmachung der 73. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Straßenbenennung

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 893, „Nördlich der Fritz-Hintermayr-Straße, westlich der Windprechtstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB -

Augsburger Plärre 2020

Frühjahrsplärre vom 12.04. – 26.04.2020
Herbstplärre vom 28.08. – 13.09.2020

Bewerbungen für jede Veranstaltung getrennt bis spätestens **15. Oktober 2019**
(**Ausschlussfrist** – maßgeblich ist der Eingang beim Veranstalter / Einheitlicher Ansprechpartner)

an: **STADT AUGSBURG**
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen
Fuggerstr. 12 a, 86150 Augsburg

Bewerbungen, welche nach der Ausschlussfrist eingehen, erhalten automatisch eine Absage wegen Nichteinhaltung der Bewerbungsfrist.

Über eine Zulassung zu den Veranstaltungen wird nach geschäfts- und personenbezogenen Bewertungskriterien entschieden. Nähere Einzelheiten, auch zu den maßgeblichen Bewertungskriterien, erfahren Sie im städtischen Internet www.augsburg.de unter der Rubrik „Freizeit“, „Feste und Märkte“ mit einem Klick auf „Plärre“.

Die Stadt Augsburg veranschlagt einen **Kostenvorschuss** (Bearbeitungsgebühr) gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Augsburg i. V. m. Art. 14 des Kostengesetzes für die Bearbeitung einer Bewerbung.

Dieser beträgt 30,- € für jede eingegangene Bewerbung und ist sofort, jedoch spätestens zum 15. Oktober 2019 auf das Konto der Stadt Augsburg, Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen bei der Stadtparkasse Augsburg, IBAN DE3372050000001060482, BIC AUGSDE77XXX zu überweisen.

Name, Geschäft und Verwendungszweck: „Verwahrkonto 4.76321.104811“ sind dabei zwingend anzugeben.

Bewerbungen ohne Zahlung innerhalb der gesetzten Frist nehmen am Vergabeverfahren nicht teil. Einzahlungen, die aufgrund fehlender Angaben des Absenders oder Verwendungszwecks nicht richtig verbucht werden konnten, können ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Maßgebend für das Auswahlverfahren sind die zur Bewerbung eingereichten Unterlagen und ausgeführten Angaben.

Der Bewerbung sind deshalb beizufügen:

- Kopie der gültigen Reisegewerbekarte und im Falle der Bewerbung durch eine juristische Person des Privatrechts (GmbH etc.), die Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges.
- Neuestes Bildmaterial mit Angaben über Geschäftsgröße (maßstäbliche Grundrisskizze 1:250), Anschlusswerte, aufgrund begrenzter Stellflächen die Anzahl der notwendig mitzubringenden Wohn- und Geschäftswagen.
Anmerkung:
Eingereichtes Bildmaterial wird nur bei Vorlage eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages nach Ablauf des Vergabeverfahrens zurückgeschickt.
- Angaben ergänzend zum Bildmaterial über Besonderheiten des Geschäftes wie technischer Stand, Beitrag zum Umweltschutz, Besonderheiten zur Ausrüstung und Dekoration, Barrierefreiheit, Familienfreundlichkeit (falls vorhanden).
Anmerkung:
Bei Fahrgeschäften ist anzugeben, welcher Personenkreis von der Mitfahrt ausgeschlossen wird.
- Nachweise besonderer Qualifikationen des verantwortlichen Betreibers; beispielsweise Schulungen, Weiterbildungsmaßnahmen etc. im Schaustellergewerbe (falls vorhanden).
- Geplante Fahr-, Eintritts- bzw. Teilnahmepreise sowie Abgabepreise für Speisen, Getränke, Süßwaren etc. sowie Angaben zum Warensortiment bei Verkaufs-, Verlosungs- und Ausspielungsgeschäften.

Das Antragsverfahren kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner im

Amt für Organisation und Informationstechnik
An der Blauen Kappe 18
86152 Augsburg
E-Mail: eap@augzburg.de

und auf Verlangen auf elektronischem Wege abgewickelt werden.

Die Entscheidung über eine Zulassung zur Veranstaltung erfolgt nur bei fristgerechtem Vorliegen vollständiger Bewerbungsunterlagen und Zahlungseingang des Kostenvorschusses je Bewerbung innerhalb von 3 Monaten nach dem Bewerbungsschluss.

Die Entscheidungsfrist kann aus wichtigem Grund verlängert werden.

Stadt Augsburg
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen

**Planfeststellungsverfahren
für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 von Augsburg, Haunstetten West P+R nach Königsbrunn,
Zentrum (ZOB) durch die Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft im Auftrag der Stadtwerke Augsburg
Verkehrs GmbH
- Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung -**

Bekanntmachung vom 30. August 2019, Gz.: 23-3623.2-2/12

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

I.

Auf Antrag der Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft für die Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH hat die Regierung von Schwaben mit Beschluss vom 30. August 2019, Gz.: 23-3623.2-2/12, den Plan für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 als zweigleisige Strecke von der bisherigen Endhaltestelle Haunstetten West P+R in Augsburg nach Königsbrunn Zentrum, ZOB (Zentraler Omnibusbahnhof) gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt.

II.

1. Der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrungen und die Hinweise auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben auswirkt.
2. Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der **Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastr. 16, 1. Stock, Zi. Nr. 104, 86150 Augsburg** und in der **Stadt Königsbrunn, Stadtwerke Königsbrunn, Marktplatz 7, 2. Stock, Zi. Nr. 220, 86343 Königsbrunn, in der Zeit vom 16. September 2019 bis einschließlich 30. September 2019 zur Einsicht während der Dienststunden aus.**
3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Soweit die Zustellung darüber hinaus persönlich erfolgt, hat die Auslegung dieses Beschlusses und der festgestellten Pläne keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsmittelfrist. Sie beginnt in diesen Fällen mit der individuellen Zustellung.
4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Postfach, 86145 Augsburg), angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen in diesem Auslegungszeitraum im Internet unter <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG).

III. Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand der Planfeststellung ist die Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 von Augsburg, Haunstetten West P+R nach Königsbrunn, Zentrum (ZOB) durch den Neubau einer ca. 4,6 km langen zweigleisigen Straßenbahnstrecke.

IV. Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A) Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 als zweigleisige Strecke von der derzeitigen Endhaltestelle „Haunstetten West P+R“ in Augsburg nach Königsbrunn Zentrum (Zentraler Omnibusbahnhof ZOB) wird in der Fassung der Tektur vom 20.2.2019 einschließlich der Roteintragungen und den Auflagen dieses Beschlusses

festgestellt.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein.

Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Die beantragte Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG war für die in den Planunterlagen genannten Anlagen nicht erforderlich, sodass sich eine Entscheidung hierüber erübrigt hat.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen (...). Folgende Unterlagen sind nachrichtlich beigelegt (...).
Im Planfeststellungsbeschluss folgt an dieser Stelle die Auflistung der Planunterlagen.

III. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.10.1981, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 364 der Verordnung vom 26.3.2019, GVBl S. 98; BayRS 91-1-B) gelten, werden von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Auf- bzw. Abstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird, sofern die Umstufungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 3.09 T der Planunterlagen; Anhang zu lfd. Nrn. 201, 202, 203, 204, 205, 206, 208, 210, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 221a, 222, 302, 303, 303a, 304, 305, 306, 503 und den dort zugeordneten Lageplänen der straßenrechtlichen Verfügungen.

IV. Kosten der Baumaßnahme

Die Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH trägt als Baulastträger im Namen und für Rechnung der Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH die Kosten für das Bauvorhaben sowie für die planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht in gesetzlichen Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihr eine andere Regelung getroffen worden ist.

Die Grunderwerbskosten im Stadtgebiet Augsburg werden von der Stadt Augsburg getragen. In Königsbrunn trägt die Stadt Königsbrunn die Grunderwerbskosten.

V. Auflagen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält umfangreiche Nebenbestimmungen insbesondere zu Schall- und Erschütterungsschutz, wasserrechtlichen Belangen und Belangen des Bodenschutzes, Auflagen zu Natur-, Landschafts- und Artenschutz, zum Vollzug der Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen sowie zu Städtebau und Bauplanungsrecht. Ferner enthält der Planfeststellungsbeschluss auch die Auflagen für die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb des Linienverkehrs mit Straßenbahnen.

VI. Entscheidungen über Einwendungen

1. Die Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH hat die zur Erledigung von Einwendungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VII. Genehmigung für Einrichtung und Betrieb der Linie

Für das gemäß den Planunterlagen mit diesem Beschlusstenor planfestgestellte Vorhaben wird die Genehmigung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 PBefG für Einrichtung und Betrieb der Linie Haunstetten West P&R – Schulzentrum – Brahmsstraße – Bereitschaftspolizei – Guldenstraße – Brunnenzentrum – Mindelheimer Straße – Königsbrunn Zentrum erteilt.

Die Genehmigung gilt bis zum 31.12.2032, soweit sie nicht vorher widerrufen oder der Genehmigungsinhaberin die dauerhafte Befreiung von der Betriebspflicht genehmigt wird.

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der Wirksamkeit bzw. Vollzugsfähigkeit der obigen Planfeststellung gemäß § 28 Abs. 4 PBefG.“

V. Rechtsbehelfsbelehrungen und Hinweise

Die Rechtsbehelfsbelehrungen und die Hinweise des Beschlusses lauten:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO) sowie für bestimmte Personen und Organisationen (§ 67 Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder späterem Bekanntwerden von Tatsachen, die die aufschiebende Wirkung begründen könnten, gestellt und begründet werden (§ 29 Abs. 6 Sätze 3-5 PBefG).

1. Rechtsbehelfsbelehrung für die Liniengenehmigung

Gegen die in diesem Planfeststellungsbeschluss enthaltene Genehmigung für Einrichtung und Betrieb der Linie können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie bei der

Regierung von Schwaben in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach, 86145 Augsburg,
Hausanschrift: Fronhof 10, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form einlegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

erheben, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form.

Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Augsburg, den 30. August 2019
Regierung von Schwaben

Sabine Beck
Abteilungsleiterin

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 661 19 R 07 01
- d) Klärwerk Augsburg – Erneuerung Schaltanlage Rechengebäude
- e) Klärwerkstraße 10, 86154 Augsburg
- f) Klärwerk Augsburg – Schaltanlage Rechengebäude - Elektrotechnik
Elektrotechnische Ausrüstung, für folgenden Umfang:
 - 11 Schaltfelder in Modular-Bauweise
 - 9 Vor-Ort-Steuerstellen
 - Leistungs- und Steuerstromkreise für 29 Aggregate
 - Steuerungs- und Messstromkreise für 10 Messungen
 - SPS-Steuerung ABB / BUS-Anbindung PROFINET
 - Signalrangierung in zentrales SPS-/PLT-System
 - Installation und Verkabelung
- h) keine Lose
- i) Inbetriebnahme bis zum 30.06.2020
- j) keine Nebenangebote
- k siehe a) bzw. c)
- n) 24.09.2019
- o) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg
- p) deutsch
- q) Dienstag, am 24.09.2019 um 11:30, Bieter oder deren Bevollmächtigte
- u) Nachweis gem. § 6 Abs. 3) Nr. 2 VOB/A durch Präqualifikation oder Formblatt 124 "Eigenerklärung zur Eignung"
- v) 25.09.2019
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

1. Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.Nr. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
2. Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
3. ausschließlich elektronisch
4. www.vergabe.bayern.de; Verg.Nr. 610 19 Alt15 01
5. Vergabe von Quartiersmanagementleistungen im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms "Soziale Stadt" für das Projektgebiet "Jakobervorstadt Nord"
6. Lose: keine
7. Nebenangebote sind nicht zugelassen
8. Ausführungsfrist: Januar 2020 bis Dezember 2022
9. ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download, Verg.Nr. 610 19 Alt15 01
10. Angebotsfrist: 26.09.2019, 14.30 Uhr
11. Sicherheitsleistungen: keine
12. Zahlungsbedingungen: gemäß VOL/B
13. Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
14. Zuschlagskriterien: 50% Preis / Honorar 30% Fachliche und personelle Qualifikation und Erfahrung 20% Grobkonzept und Arbeitsweise

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

1. Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
2. Öffentliche Ausschreibung nach §9 UVgO
3. ausschließlich elektronisch
4. www.vergabe.bayern.de/Verg.Nr. 700 19 17
5. Übernahme und Verwertung von Elektrogeräten Sammelgruppe 5 Kleingeräte, AWS Augsburg
6. Lose: keine
7. Nebenangebote sind nicht zugelassen
8. Ausführungsfrist: 01.01.2020 bis 31.12.2021
9. ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Verg.Nr. 700 19 17
10. Angebotsfrist: 07.10.2019, 11.00 Uhr / Bindefrist: 06.11.2019
11. Sicherheitsleistungen: siehe Vergabeunterlagen

12. Zahlungsbedingungen: gem. VOL/B

13. Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.

14. Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

1. Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg,
E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de

2. Öffentliche Ausschreibung nach §9 UVgO

3. ausschließlich elektronisch

4. www.vergabe.bayern.de/Verg.Nr. 700 19 16

5. Übernahme und Verwertung von Elektrogeräten Sammelgruppe 4 Großgeräte, AWS Augsburg

6. Lose: keine

7. Nebenangebote sind nicht zugelassen

8. Ausführungsfrist: 01.01.2020 bis 31.12.2021

9. ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Verg.Nr. 700 19 16

10. Angebotsfrist: 07.10.2019, 10.00 Uhr / Bindefrist: 06.11.2019

11. Sicherheitsleistungen: siehe Vergabeunterlagen

12. Zahlungsbedingungen: gem. VOL/B

13. Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.

14. Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg
Referat 6

Offenes Verfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH

vertreten durch

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Bau, Einkauf, HS-E-B

Hoher Weg 1, 86152 Augsburg

Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290

E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

MDA Linie 3 – Verlängerung nach Königsbrunn

PVE 14.12 Beweissicherung

Schlussstermin für Angebotsabgabe: 12.09.2019 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E99277895 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Offenes Verfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH

vertreten durch

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Bau, Einkauf, HS-E-B

Hoher Weg 1, 86152 Augsburg

Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290

E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

MDA Linie 3 – Verlängerung nach Königsbrunn

PVE 14.11 Abfalltechnische Bauüberwachung

Schlussstermin für Angebotsabgabe: 17.09.2019 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E99368775 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.08.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-439-2
 Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit 12 Wohnungen und Tiefgarage - Tektur zu BA-2018-508-2
 Baugrundstück: Waxensteinstr. 6
 Flur Nr.: 2999/55, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Benker, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.08.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-177-1
 Bauvorhaben: Umbau von 4 Wohnungen zu einer Wohnung mit Errichtung von Dachgauben
 Baugrundstück: Schäßlerbachstr. 12 b
 Flur Nr.: 5939, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.08.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-490-1
 Bauvorhaben: Umbau, Modernisierung und Erweiterung des bestehenden Seniorenheimes St. Afra
 Baugrundstück: Kleines Karmelitengäßchen 6 - 8
 Flur Nr.: 1990/0, 1980/0, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n. F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 29.08.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-268-1
 Bauvorhaben: Umbau 2. Obergeschoss - Nutzungsänderung von zwei Wohnungen in eine Kindergartengruppe
 Baugrundstück: Schwedenweg 5
 Flur Nr.: 1980/2, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Aktualisierung der Kostentabelle bzgl. der Elternbeiträge in der Kindertagespflege (ab 01.09.2019)

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 23.02.2017 (BSV/17/00076) wurde die Beitragssatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in qualifizierter Kindertagespflege im Stadtgebiet Augsburg erlassen. Darin ist festgelegt, dass die Anpassung der Kostenbeiträge entsprechend der Erhöhung der Elternbeiträge in den Kinderkrippen der Stadt Augsburg erfolgt. Gemäß der Fortschreibung ergeben sich ab 01.09.2019 folgende Elternbeiträge:

Stadt Augsburg
 Amt für Kinder, Jugend und Familie

Kindertagespflege Kostenbeitragssätze für Personensorgeberechtigte

gültig ab 01.09.2019

Grundbeitrag

Buchungszeit in Stunden durchschnittlich täglich	Betreuung wöchentlich in Stunden	Kostenbeitrag monatlich	Kostenbeitrag ab dem 2. Kind
>2h bis 3h	15	120,00 €	96,00 €
>3h bis 4h	20	160,00 €	127,50 €
>4h bis 5h	25	199,00 €	158,90 €
>5h bis 6h	30	238,00 €	190,40 €
>6h bis 7h	35	277,00 €	221,80 €
>7h bis 8h	40	317,00 €	253,30 €
>8h bis 9h	45	356,00 €	284,70 €
>9h	50	395,00 €	316,10 €

**Kostenbeiträge bei Anschlussbetreuung
 (max. 20 Std./Woche)**

Buchungszeit in Stunden durchschnittlich täglich	Betreuung wöchentlich in Stunden	Kostenbeitrag monatlich	Kostenbeitrag ab dem 2. Kind
> 1 bis 2h	10	80,00 €	64,60 €
>2h bis 3h	15	120,00 €	96,00 €
>3h bis 4h	20	160,00 €	127,50 €

Zusätzliche Kostenbeiträge bei Randzeitenbetreuung

(vor 7:00 Uhr, von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr an Werktagen sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr; max. 20 Std./Woche)

Buchungszeit in Stunden	Betreuung wöchentlich in Stunden	zusätzlicher Randzeiten – Kostenbeitrag monatlich
bis 1 h	5	8,00 €
> 1 bis 2h	10	11,50 €
>2h bis 3h	15	17,50 €
>3h bis 4h	20	23,50 €

Übernachtungspauschale: In begründeten Fällen sind nach Abstimmung mit der pädagogischen Fachkraft von agita Übernachtungen möglich. Für die Betreuungszeiten in der Nacht (21:00 Uhr bis 06.00 Uhr) wird eine Übernachtungspauschale von 24,00 € pro Nacht angesetzt. Für Betreuungen in der Nacht (21:00 bis 06:00) Uhr fallen keine zusätzlichen Randzeiten an.

Geschwisterrabatt: Dieser wird ab dem 2. Kind gewährt, sofern gleichzeitig für Geschwister ein Betreuungsvertrag besteht.

Anschlussbetreuung: Diese schließt sich einer vorausgegangenen öffentlichen Betreuungsform (z.B. Kindergarten, Krippe, Hort) an.

Widerspruchsmöglichkeit zur Weitergabe von Meldedaten

Das Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGB. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist, gibt in § 42 und § 50 BMG die Möglichkeit aus dem Melderegister folgende Auskünfte zu erteilen. Vor der heranstehenden Kommunalwahl am 15.03.2020 weisen wir insbesondere auf Ziffer a) nachfolgender Widerspruchsmöglichkeiten zur Weitergabe von Meldedaten hin.

a) Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten übermittelt werden.

b) Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk darf eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen erteilt werden (betrifft hier nur Geburtstage ab dem 70. Geburtstag und Ehejubiläen ab dem 50. Ehejubiläum).

c) An Adressbuchverlage können Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Einwohnern mitgeteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

d) Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften erhalten neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienangehörigen, die einer anderen oder keiner Religionsgesellschaft angehören.

e) Zum 01. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können nun freiwillig Wehrdienst leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31.03. Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Wir machen diesbezüglich auf die Widerspruchsmöglichkeit bei der Weitergabe von Meldedaten aufmerksam (§ 58 c Abs. 1 Soldatengesetz, § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz).

Diesen Auskunftserteilungen unter den Buchstaben a) – c) und e) kann ohne nähere Begründung widersprochen werden. Im Falle unter Buchstabe d) gilt dies jedoch nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden. Bei einem Widerspruch im Falle des Buchstabens b) kann für Ehejubiläen die Erklärung auch nur von einem Ehegatten abgegeben werden.

Entsprechende Anträge sind an die Stadt Augsburg, Bürgeramt, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, an das Bürgerbüro Haunstetten, Tattenbachstr. 15, an das Bürgerbüro Lechhausen, Neuburger Str. 20 sowie an das Bürgerbüro Kriegshaber, Ulmer Str. 72 schriftlich (nicht fernmündlich) zu richten. Die benötigten Formulare sind in den Bürgerbüros oder über das Intranet www.augsburg.de erhältlich.

Parteiverkehrszeiten

Die Meldestelle für Deutsche und Staatsangehörige der weiteren Staaten der EU im Bürgeramt – Bürgerbüro Stadtmitte – der Stadt Augsburg, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, die Bürgerbüros Haunstetten, Tattenbachstr. 15, Lechhausen, Neuburger Str. 20 und Kriegshaber, Ulmer Str. 72 sind Montag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr (mit Termin bis 15:00 Uhr), Mittwoch von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet. Terminvereinbarung ist zu allen Öffnungszeiten möglich.

Für alle übrigen ausländischen Staatsangehörigen ist die Ausländerstelle, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, 1. Stock wie folgt geöffnet: Von Montag bis Freitag im Regelfall nach Terminvereinbarung.

Stadt Augsburg
Bürgeramt

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg (AELF) gibt bekannt:

Die Stadt Augsburg, Forstverwaltung beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Erstaufforstung von ca. 2,82 ha Wald auf den Flurstücken FINrn. 944/0, 950/0 und 2711/0 in der Gemarkung Lechhausen.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

21.08.2019

gez.

Giselher Meermann, Regierungsamtmann

**Bekanntmachung der 31. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg**

Die für Montag, 30. September 2019 geplante 31. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 16. Dezember 2019 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, 20.08.2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der 73. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung des
Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg**

Am Montag, den 30. September 2019, um 14.00 Uhr,
findet im kleinen Sitzungszimmer (2. Stock) des
Augsburger Rathauses die
73. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes
Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

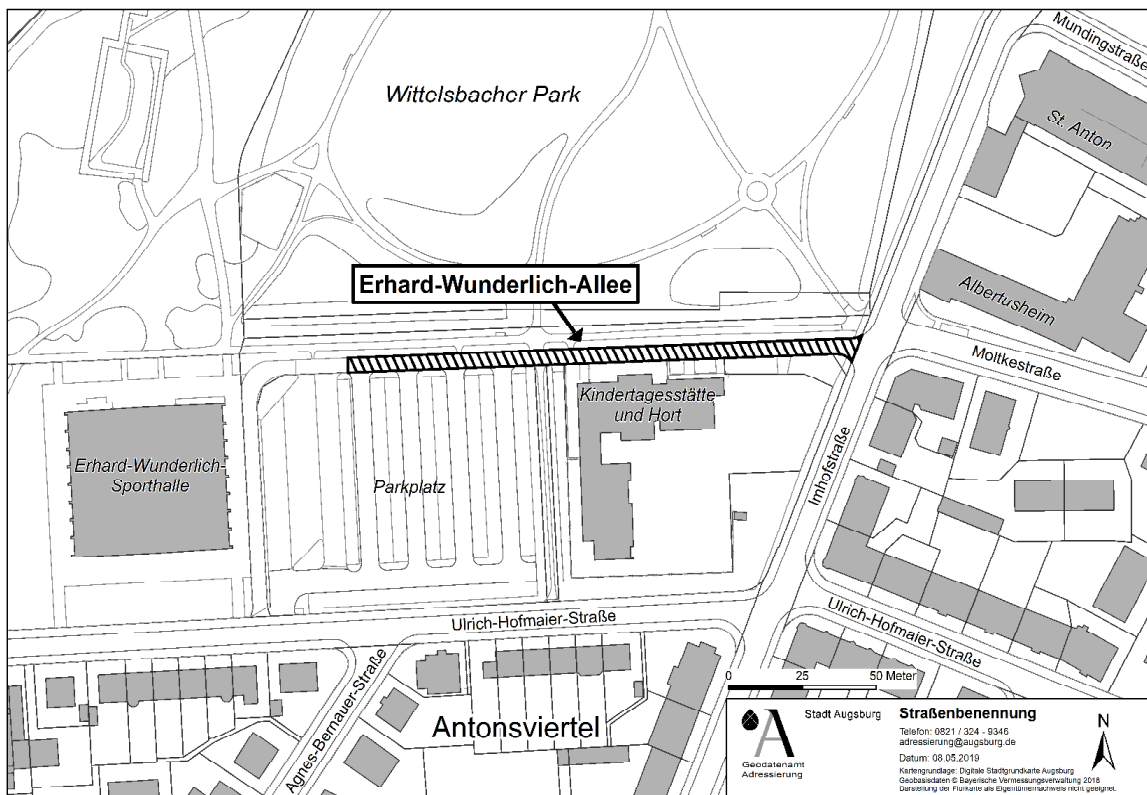
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Bauantrag der Firma Kloiber GmbH, Gewerbering 28 in 85238 Petershausen, für die Grundstücke mit der Fl.Nr. 594/36 und 594/37, Gemarkung Gersthofen, in der Frankfurter Str. 12 für den Neubau eines Leercontainerdepots – Teil II (südliche Erweiterung)
4. Anträge und Anfragen

Augsburg, 21.08.2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Straßenbenennung

Mit Stadtratsbeschluss vom 25.07.2019 (Drucksache-Nr. 19/03234) erfolgte die Benennung der Zufahrt von der Imhofstraße zur Erhard-Wunderlich-Sporthalle im Antonsviertel entsprechend der Eintragung im Lageplan (siehe Anlage).



Die künftige Straßenbezeichnung lautet:

Erhard-Wunderlich-Allee

Kurzbezeichnung:	Erhard-Wunderlich-Allee
Straßenschlüssel:	09936
Flurkarte:	NW.011.22.11
Postleitzahl:	86159
Stadtbezirk:	Antonsviertel (14)
Planquadrat:	I 10

Begründung:

Vorschlag der städtischen Sportverwaltung vom 12. März 2019

Erhard Wunderlich, geboren am 14. Dezember 1956 in Augsburg, gestorben am 4. Oktober 2012 in Köln, war als Handballer ein berühmter Augsburger Sportler.

Der 140-malige Nationalspieler gewann im Jahr 1978 mit dem deutschen Team den Handball-Weltmeistertitel. Er wurde 1999 zum deutschen „Handballer des Jahrhunderts“ gewählt. Zu seinen größten Erfolgen zählten neben dem Weltmeistertitel die olympische Silbermedaille 1984, vier Europapokalsiege, die Europameisterschaft für Vereinsmannschaften, zwei deutsche Meistertitel und vier deutsche Pokalsiege. Die meisten nationalen und internationalen Titel errang der „Sepp“ genannte, 2,04 Meter große Rückraumspieler mit dem nordrhein-westfälischen VfL Gummersbach. Seine sportliche Karriere hatte in der Handballabteilung des FC Augsburg begonnen.

Die im Jahr 1965 eröffnete Sporthalle Augsburg trägt seit 2014 den offiziellen Namen Erhard-Wunderlich-Sporthalle.

Die zu benennende Zufahrt von der Imhofstraße zur Erhard-Wunderlich-Sporthalle verläuft entlang einer **Allee** mit rund 200 Jahre alten Lindenbäumen. Diese Allee führte einst als Erzbergerallee vom Gartengut der Bankiersfamilie Erzberger an der Gögginger Straße zu einem beliebten Aussichtspunkt über dem Wertachtal.

Eine Straßenbenennung dieser bislang namenlosen Zufahrt wurde schon mehrfach angeregt, so kürzlich vom Verkehrsüberwachungs- und Ordnungsdienst.

Das Stadtarchiv hat keine Einwände gegen diese Straßenbenennung.

gez.

Matzke
Amtsleiter

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Verfügung, der zugrundeliegende Beschluss des Stadtrates sowie die Planunterlagen können beim Geodatenamt der Stadt Augsburg (86150 Augsburg, Maximilianstraße 6 a) während der üblichen Dienstzeiten bis vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes eingesehen werden.

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 893,
„Nördlich der Fritz-Hintermayr-Straße, westlich der Windprechtstraße“,
mit integriertem Grünordnungsplan
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
und § 3 Abs. 2 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.07.2019 beschlossen:

- Der räumliche Geltungsbereich des BP Nr. 893 wird im Süden um die anliegende öffentliche Verkehrsfläche der Fritz-Hintermayr-Straße erweitert.

- Der Entwurf des BP Nr. 893 für den Bereich zwischen der Schertlinstraße im Norden, der Windprechtstraße im Osten, der Fritz-Hintermayr-Straße (einschließlich) im Süden sowie dem Grundstück Fl.Nr. 5058/18 Gemarkung Augsburg im Südwesten und der Augsburger Localbahn im Nordwesten, in der Fassung vom 12.06.2019, wird gebilligt.

Der BP wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Anlass und Ziele der Planung

Auf dem bislang im Eigentum der Paritätischen Sankt Servatiusstiftung liegenden Grundstück befand sich bis vor kurzem noch eine Seniorenpflegeeinrichtung dieser Stiftung. Nach der Entscheidung für einen Ersatzneubau dieser Einrichtung am benachbarten Anna-Hintermayr-Stift wurde für das Grundstück bereits im Jahr 2015 ein Interessenbekundungsverfahren zur Gewährleistung einer qualitätvollen Folgenutzung als Wohnquartier durchgeführt. Das im Ergebnis dieses Verfahrens ausgewählte Planungskonzept wurde gemeinsam mit dem Investor und neuen Eigentümer des Grundstückes fortgeschrieben und vertieft.

Ziel der Planung ist eine städtebauliche Neuordnung des Plangebiets als innerstädtisches Wohnquartier, das dementsprechend als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung festgesetzt wird. Das Planungskonzept sieht drei unterschiedlich organisch geformte Baukörper vor, die um eine nord-süd-ausgerichtete Wegeverbindung mit hofartigen Aufweitungen angeordnet sind. Zudem wird der bestehende Fußweg entlang der Localbahntrasse im Westen des Plangebiets gesichert. Die geplanten Wohngebäude sind gestaffelt mit vier bis fünf Geschossen vorgesehen. Ein zentraler Hochpunkt mit acht Geschossen akzentuiert das neue Wohnquartier. Insgesamt sollen etwa 193 Wohnungen mit einem breit gefächerten Wohnungsangebot realisiert werden. Mit den geplanten Wohnformen entsteht eine soziale Durchmischung in dem neuen Wohnquartier, sowohl im geförderten Mietwohnungsbereich mit einer Quote von mindestens 27 Prozent der Geschossfläche als auch im frei finanzierten Eigentumswohnungsbau. Durch die Anordnung der Baukörper kann auch der erforderliche Schallschutz gegenüber den Straßen, Bahnlinien und Gewerbebetrieben im Umfeld hergestellt werden. Auf die vorhandenen wertvollen Grün- und Gehölzstrukturen wird Rücksicht genommen, indem zu den prägenden Baumgruppen im Nordwesten und insbesondere im Osten des Areals ein ausreichend großer Abstand mit der Bebauung eingehalten wird. Mit dem weitestgehenden Erhalt des wertvollen Baumbestandes bleibt der Ostteil des neuen Wohnquartiers parkartig geprägt und dient künftig als halböffentlicher Erholungs- und Rückzugsraum.

Externer Gehölzausgleich

In Folge der mit der Planung verbundenen, nicht zu vermeidenden Eingriffe in den vorhandenen Baumbestand erfolgen neben den festgesetzten Baumpflanzungen im Plangebiet zusätzliche externe Neupflanzungen auf dem städtischen Grundstück Fl.Nr. 5061, Gemarkung Augsburg, nördlich der Buchinger Straße im näheren Umfeld des geplanten Wohnquartiers. Diese Fläche wird mit mindestens 9 heimischen Laubbäumen der 1. Ordnung bepflanzt.

Der Entwurf des BP mit Begründung liegt

vom 16.09.2019 mit 18.10.2019

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf des BP sowie der oben genannte Billigungs- und Auslegungsbeschluss mit Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen während der Auslegungsfrist unter www.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den BP unberücksichtigt bleiben.

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Alexander Spanjardt
Zimmer Nr. 450, 4. Stock
Telefon 0821 / 324-6506
E-Mail Alexander.Spanjardt@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt